

Handwerker- und Gewerbeblatt

Erscheint 14tägig
Samstags in einer Auflage von
über 12000 Exemplaren /
Alle Mitglieder des Wirtschafts-
Verbandes erhalten das Blatt
kostenlos / Bezugspreis für
Nichtmitglieder jährlich M. 12.-

Mitteilungen des Wirtschaftsverbandes
„Gewerbeverein für Nassau“

Ver kündigungsorgan der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr
beträgt für die sechsgepaltene
11 ine Zeile oder deren Raum
60 Pfg.; bei Wiederholungen
entsprech. Rabatt / Mitglieder
des Wirtschafts-Verbandes er-
halten 10% Sonder-Rabatt —

Herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 23. Oktober

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Gegen Unfall mit Todesfolge ist jedes unserem Verbands durch seine **versicherung mit 500 Mk.**
Bereinigung angeschlossene Mitglied

Krankenkasse.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß (s. Nr. 21) Anmeldungen zur Krankenkasse von den Geschäftsstellen der Handwerker- und Gewerbeverbände (Kreisverbände) sowie von den Vorsitzenden der Handwerker- und Gewerbevereine, Innungen und Fachvereinigungen entgegengenommen werden. Aufgrund dieser vorläufigen Einzeichnungen werden den Anmeldenden dann die Bordrude zur Ausfüllung zugehen.

Die Krankenkasse soll nach der vorläufigen Satzung eine Kranken- und Unfallkasse sein, die in Krankheitsfällen Krankengeld von täglich 6 Mk. in Klasse II und 8 Mk. in Klasse I zahlt, aber keine ärztliche Behandlung und Arzneimittel gewährt. Eine Erweiterung der Kasse in dem Sinne, daß ihre Fürsorge auch auf ärztliche Behandlung und Heilmittel ausgedehnt wird, unterliegt einer Beschlussfassung der ersten Mitgliederversammlung, in der auch die Satzung endgültig festgesetzt wird.

Gewerbeverein für Nassau.

Unterrichtskurse für Handwerker

Zur Weiterbildung der Handwerker und Gewerbetreibenden — wie auch deren Frauen und Töchter, soweit diese im Geschäft mitarbeiten — werden überall da, wo sich ein Bedürfnis herausstellt, vom Gewerbeverein für Nassau Kurse eingerichtet, die folgende Unterrichtsgegenstände umfassen können: Buch- und Geschäftsführung, Kostenberechnen, Steuerwesen, Gewerberecht, wichtige Kapitel aus dem bürgerlichen Gesetzbuch, Genossenschaftswesen, Reichsversicherungsordnung, Mahnverfahren und Wechselrecht. Die Wahl der Unterrichtsgegenstände und die Festlegung der Unterrichtsdauer erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse.

Die Meldungen zur Teilnahme an solchen Kursen sind unter Angabe der gewünschten Lehrgegenstände spätestens bis zum 15. November d. J. an die Geschäftsstellen der Handwerker- und Gewerbeverbände (Kreisverbände) des betreffenden Kreises zu richten. Diese werden alsdann sich mit den Vorsitzenden der Handwerker- und Gewerbevereine in den einzelnen Orten, in denen nach Maßgabe der eingelaufenen Meldungen Kurse gewünscht werden, in Verbindung setzen und die Vereine zur Durchführung der Kurse unter Mitwirkung des Leiters der betreffenden gewerblichen Fortbildungsschule veranlassen. Die Dauer des Kurses wird im Benehmen mit den den Unterricht erteilenden Lehrpersonen festgesetzt. Die Teilnehmergebühr, die so hoch zu bemessen ist, daß die Kosten des Kurses völlig gedeckt werden, legt die Kursleitung (Vorsitzender des Handwerker- und Gewerbevereins und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule) fest. Als Mindestvergütung für die Erteilung des Unterrichts in solchen Kursen sind 8 M. für die Stunde anzunehmen.

Die Handwerkskammer leistet zu den Kursen einen Beitrag in der Form, daß sie an die Kursusleiter zur Anschaffung der Unter-

richtsbücher für Handwerkerbuchführung 1 M. und für Gewerberecht 3,50 M. vergütet.

Die Einrichtung und Leitung der Kurse wird vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau überwacht, dem auch vor Beginn der Kurse ein kurzer Unterrichtsplan und die Teilnehmerliste mit Angabe des Unterrichtsbeginns, der Kursdauer und der Unterrichtszeit seitens der Kursleitung einzureichen ist. Musterlehrgänge für Kurse sind vom Zentralvorstand erhältlich.

Ein dringliches Bedürfnis dürfte insbesondere zur Abhaltung von Buchführungskursen in Rücksicht auf die neuen Steuern vorliegen, weshalb auch solche Lehrgegenstände zu berücksichtigen wären, die mit der Buch- und Geschäftsführung ohne weiteres zusammenhängen. Wer Unterricht wünscht, melde sich umgehend bei der Geschäftsstelle des Handwerker- und Gewerbevereins seines Kreises.

Gewerbeverein für Nassau.

Falsch

ist es, wenn Sie sich mit einer verspäteten Zustellung des Blattes zufrieden geben;

melden

Sie jede Verzögerung möglichst sofort nach Wiesbaden. Die Mitglieder sollen und müssen sofort nach Erscheinen der Zeitung in deren Besitz gelangen. Die Verteilungsstellen handeln unverantwortlich, wenn sie zu Verzögerungen beitragen.

Zeit- und Streitfragen im gewerblichen Genossenschaftswesen.

Von Fr. Kaltwasser, Wiesbaden,
Vorsitzender des Innungsausschusses.

(Schluß.)

Ich glaube damit die Richtigkeit meiner Auffassung klargestellt zu haben und wende mich noch mit kurzen Worten dem inneren Wesen einer Handwerker-genossenschaft zu. Und hier stoßen wir zunächst auf die Frage: Was bezweckt eine solche? Der Zweck wird je nach der Art ein anderer sein. Bei der Produktions- bzw. Lieferungs-genossenschaft soll sie ihren Mitgliedern für Arbeit und deren Absatz zu möglichst hohen Preisen sorgen, bei der Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Beschaffung von Rohstoffen und Materialien zu möglichst billigen Preisen. Hier ist nun eine Klippe, an der in früherer Zeit sehr viele Genossenschaften gescheitert sind, und hier ist die Hauptursache, warum die Genossenschaften lange Zeit in Mißkredit standen. Die Mitglieder der Produktions-genossenschaften waren der Meinung, nur durch die Genossenschaft ihre Waren bzw. Erzeugnisse vergolbet zu erhalten. Verschiedene Mitglieder verlegten sich lediglich auf die Versorgung der Genossenschaft, die Lager wurden überfüllt, da

der Absatz fehlte, da die Preise mit der Konkurrenz nicht Schritt hielten. Die Unkosten überwucherten die Einnahmen, es mußten am Jahreschluß Zuschüsse gezahlt werden und der Verfall war da. Die Einkaufsgenossenschaften gaben die erstandenen Waren mit einem lächerlichen Prozentsatz von 1—2% an ihre Mitglieder ab, bis sich dann herausstellte, daß zum Schluß nachgezahlt werden mußte, daß der Lagerhalter ganz leer ausging, worauf die ganze Sache einschloß. Dies sind Fingerzeige, wie es nicht gemacht werden soll. Und der richtige Weg? Der Vorstand übernimmt, berechnet und verteilt die Arbeiten; die Genossenschaftsarbeiten dürfen nicht das ausschließliche oder hauptsächliche Arbeitsgebiet der Mitglieder oder einzelner sein, sondern diese Arbeit soll mehr den Ausgleich für die geschäftsarmer Zeit darstellen; ist der eine vollauf beschäftigt, so freut sich der im Augenblick weniger beschäftigte Kollege, solche Arbeit zu erhalten, er rechnet in diesem Falle auch einmal mit einem geringeren Gewinn, so daß die Genossenschaft nicht zu kurz kommt. So ist der Sachgang bei Genossenschaften für Arbeitibernahmer; wie sieht es nun bei Ein- und Verkaufsgenossenschaften? Streben sie nicht seit Jahren danach, als vollwertige Kaufleute anerkannt zu werden, um ihre Waren aus denselben Quellen zu beziehen? Haben sie dabei nicht auch die Pflicht, die Waren, unter Zugrundelegung derselben Berechnung wie die Kaufleute, weiter zu veräußern, haben diese nicht ein Recht, beim Fabrikanten und Lieferanten Sturm zu laufen gegen Lieferungen an Genossenschaften und sie der Schundkonkurrenz anzuklagen, wenn sie die Waren unter Tagespreis anbieten? Ist nicht den der Schundkonkurrenz ergebenden Meistern besser gedient dadurch, daß sie die Waren nur zum Tagespreis erhalten, anstatt sie durch zu billige Lieferung zu veranlassen, ihre Arbeiten noch billiger zu berechnen als sie es ohnehin schon zum Schaden ihrer Kollegen gewöhnlich tun? Die Verbilligung kann und soll am Schlusse des Geschäftsjahres in Verteilung der Dividende und eventuell in einer Rückgewähr zur Geltung kommen, doch darf aber dabei eine kräftige Speisung der Reserven nicht außer Betracht gelassen werden. Nehmen wir uns auch hier den ordentlichen Kaufmann als Muster; er wird in günstigen Geschäftsjahren stets eine entsprechende Summe seines Uberschusses zur Verbesserung seines Geschäfts, sei es zur Aufnahme weiterer Artikel oder sonstiger Vervollständigungen verwenden. Eine Genossenschaft, welche jedes Jahr den letzten Rest ihres Reingewinnes aufteilt, wird nur sehr langsam und schlecht vorwärtskommen und ihre Existenz dauernd aufs Spiel setzen. In einem ersprießlichen Gebiehe gehört ferner gute Kreditwürdigkeit und diese bedingt wieder eine auf gesunder Grundlage beruhende Anteil- und Lastsumme. Hier können wir sagen: gottlob, daß die 30- resp. 50-Markzeit in diesen zwei Spezies vorüber

ist, aber auch Anteile in der Höhe von 300 bis 500 Mark und Hafsummen in derselben Höhe dürften heute bei der übergroßen Geldentwertung kaum noch genügen. Um nun einer immerhin umständlichen Statutenänderung aus dem Wege zu gehen, dürfte es sich empfehlen, einen Generalversammlungsbeschluss dahingehend herbeizuführen, daß die Mitglieder angehalten werden, einen zweiten Anteil zu nehmen. Dabei will ich nicht unterlassen, ausdrücklich davor zu warnen, daß zu viele Anteile in eine Hand kommen. Nach meinem Dafürhalten sollten auf ein Mitglied nicht mehr als 3-4 Anteile fallen und zwar zum Wohle beider Teile. Von den Nachteilen des Mitgliedes, oder im Falle seines Ablebens seiner Hinterbliebenen, brauchen wir hier nicht zu reden, da für uns ja in erster Linie das Wohl der Genossenschaft in Frage kommt. Wie hart wird es aber einer Genossenschaft antommen, wenn ein Mitglied die im Statut vorgesehene Höchstzahl von Anteilen genommen hat und nun austritt oder stirbt, und nun mit einem Schläge eine Summe von etwa 10000 Mark herausbezahlt werden soll, in barem Gelde, an dem selbst bei den bestaestellten Genossenschaften nie Ueberfluß herrscht. Und gewöhnlich kommt ein Unglück nicht allein, es kann eine Anzahl Mitglieder sein, die, durch irgend einen Umstand unzufrieden, auf einen Hieb der Genossenschaft den Rücken kehrt. Die einst erwiesene Wohltat wird nun zum Verhängnis.

Wenn einmal von Zeitfragen die Rede ist, wäre es wohl als ein Veräumnis anzusehen, wenn ich nicht auch hier, mit so elementarer Gewalt über uns hereingebrochene Wirtschaftskrisis einer kurzen Betrachtung unterziehen sollte. Im Laufe des verfloffenen und bis Mitte März dieses Jahres hatten, mit Ausnahme eines Teiles des reinen Baugewerbes, wohl alle Gewerbe eine Hochkonjunktur durchzumachen, wie sie seit Menschengedenken ohne Beispiel dastand, und es ist selbstverständlich, daß hierbei die Genossenschaften, und in erster Linie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften, eine schwere Belastungsprobe zu bestehen hatten. Wenn für gewöhnlich schon Warenknappheit und Warenhunger in einem unerquicklichen Verhältnis stehen, so wird dieses Verhältnis aber zu einem unetraglichen, wenn sich zu diesen zwei Eigenschaften nun noch die dritte findet: Unerwartung! Und schier unerwartungsbüchsen wohl Preise genannt werden, wenn sie den Friedenswert um das Fünzig- ja sogar Hundertfache übersteigen. Trotz dieser Phantasiereise hatten die Leiter der Genossenschaften die größte Mühe, den Bedarf zu decken und es mußten die verschiedensten Artikel an vier, ja an sechs und mehr Stellen bestellt werden, um wenigstens die Aussicht auf Lieferung von einer Stelle zu haben, denn kein Fabrikant und Lieferant nahm bindende Bestellungen auf, sondern alle verschanzten sich und sicherten sich hinter dem neu erfundenen bezweifelten „Freibleibend“. In dieses Jagen und Würgen nun schlug wie der Blitz aus heiterem Himmel die Katastrophe des Stillstandes. Jeder denkende Kaufmann und Gewerbetreibende und nicht minder jeder zielbewußte Leiter einer Genossenschaft war und mußte sich ja klar sein, daß dieser tolle Tanz ein Ende nehmen und ein Rückschlag eintreten mußte, aber niemand ahnte und konnte ahnen, daß derselbe so unerwartet und mit so elementarer Gewalt über uns hereindringen würde. Und nun die Folge: der Kredit war überspannt, bei verfrühter Annulierung der vielfachen Bestellungen wurde den Abnehmern klar gemacht, daß das ominöse „Freibleibend“ nur Geltung für den Lieferer hat. Trotzdem der eine oder andere Artikel im Preise gefallen war, mußten die alten Preise bezahlt werden. Dieser Umstand, wie auch die Beilegerung der Saluta führten Wertverminderungen herbei, welche unheilvolle Folgen für die Aufstellung der nächsten Bilanz haben können, da, wo es die Leiter der Genossenschaften zeitig an einer vernünftigen Bilanzpolitik fehlen ließen. Einbringlich sei hier der Mahnung Raum gegeben, da, wo der Wert einer Ware

unter dem Einkauf steht, ist dieser Wert und nicht der seinerzeitige Einkaufspreis einzusetzen. Alle die, welche diese weise Vorsicht bei Aufstellung ihrer letzten Bilanz außer Acht ließen, werden dies bei der Aufstellung der nächsten Bilanz büßen müssen, denn auch ein Eingriff in die Reserven, wenn auch nur in die freiwilligen, ist schmerzhaft und manchmal ungenügend.

Aber auch einer Bitte an die Kreditgenossenschaften sei hier Raum gegeben: Seid dem Kreditbedürfnis der euch angeschlossenen Genossenschaften entgegenkommend bis an die Grenze eurer Leistungsmöglichkeit und beurteilt sie nach ihrem früheren Geschäftsgebahren, behandelt sie mit Langmut und Wohlwollen! Zu diesem Appell veranlaßt mich ein mir bekannter Fall, der hier kurz wiedergegeben sei: Ein Genossenschaftsverband hatte bei einer Bank einen Kredit von einer Million; nach Abzug von 700000 Mark wurde der Kredit gesperrt; es waren außerdem, bei einem Warenlager und Außenständen von 2000000 Mark, etwa 700000 Mark Warenschulden vorhanden. Die Zentrale schloß mit ihren Gläubigern einen Vergleich, wonach diese 700000 Mark in zehn Monatsraten, also jeden Monat mit 70000 Mark beglichen werden sollten. Nun kam aber die Bank und beanspruchte denselben Prozentsatz ihres Guthabens. Dem war die Zentrale nicht gewachsen und flüchtete unter die Geschäftsauflichter.

Noch ein kurzes Wort über eine hier und da angeregte neue Genossenschaftsart, die Buchführungsgenossenschaft, die die Buchführung der ihr angeschlossenen Mitglieder übernehmen soll. Der Gedanke ist noch zu neu und ungeklärt und ich weiß nicht, ob ich ihn das Wort reden soll. Ich finde, es muß Aufgabe eines jeden ersten Führers sein, dahin zu wirken, daß jeder Handwerker selbst ein Verständnis für seine Geschäftsbücher und deren Führung hat. Ohne Buchführung ist doch die ganze Geschäftsführung nur eine halbe.

Betr. Vorträge.

Wir verweisen auf unser Rundschreiben vom 18. Oktober, das mit einem Vortragsverzeichnis den Vereinigungen durch Vermittlung der Kreisverbände zugehen wird. Anfragen an Herrn Dr. Czapski wegen Abhaltung von Vorträgen über die Chemie in Haushalt und Werkstatt (Nr. 4 des Vortrags-Verzeichnisses) sind unmittelbar an seine Privatadresse, Winklerstraße Nr. 8 in Wiesbaden, zu richten. Im allgemeinen wird empfohlen, recht frühzeitig mit den gewählten Rednern in Verbindung zu treten, damit diese sich auf die vorgeschlagene Zeit für die Abhaltung der Vorträge einrichten können.

Gewerbeverein für Raffan.

Buchführungszwang.

Von Dr. R. Goerke, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Handwerkerkammer.

Die neuen Steueretze enthalten mehrfach Vorschriften über die Buchführung der Gewerbetreibenden. Konten auf erdichteten oder falschen Namen sind unter Strafe verboten. In Sonderheit die Umsatzsteuer verlangt, daß sämtliche Entgelte in einem Einnahmehuch fortlaufend vollständig und richtig eingetragen werden; in gebundene Bücher aneinandergereiht und ohne Zwischenräume, keine Radierungen, nur lesbare Durchstreichungen und Änderungen mit Datum und Namen. Alle Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sind zehn Jahre nach Steuerfälligkeit anzubewahren, wenn sie auf die Steuer Bezug haben. Pro Steuerabschnitt ist der Gesamtbetrag zu ermitteln. Vollausleute unterliegen der erweiterten Buchführungspflicht. Die Aufzeichnungen erfolgen getrennt nach verschiedenen Steuerzügen im selben oder in verschiedenen Büchern, wobei keine Ausgaben vorher abgesetzt werden dürfen. Luxussteuerpflichtige Betriebe haben ein Lager- und Steuerbuch anzulegen, wenn ihre kaufmännischen Bücher nicht den Anforderungen der Umsatzsteuer genügen;

so z. B. nach Lieferung, Entgelt und eingegangenen Zahlungen oder bei Sonderaufzeichnungen nach Art der steuerpflichtigen Gegenstände. Das Lagerbuch muß über Bestand und Verbleib der Luxusgegenstände Aufschluß geben können und ist täglich beizutragen. Das Steuerbuch enthält die Lieferungen von Luxusgegenständen und die besonderen Leistungen, auch Ausbesserungen Luxussteuerpflichtiger Art. Uebersteigen die Jahreseinnahmen 50000 Mk. nicht, so kann bei der allgemeinen Umsatzsteuer auch wöchentliche Eintragung erlaubt werden. Bei mehreren Geschäften und Niederlassungen sind je gesonderte Lager- und Steuerbücher zu führen. Das Lagerbuch kommt aber nur bei Lagerung in Frage, nicht bei Fertigung nach Bestellung mit sofortiger Ablieferung. Das Lagerbuch enthält folgende Spalten: Luxusgegenstände, A. Zugang: Nr., Tag, Lieferant und Bezeichnung, Quantität; B. Abgang: Nr., Steuerbuchnachweis, Quantität und zum Schluß Bemerkungen. Das Steuerbuch umfaßt: Nr., Gegenstand oder Leistung; Lagerbuch, Benennung, Quantität; Tag der Lieferung, vereinbartes Entgelt, Zahlung nach Tag und Betrag, Bemerkungen nach Wiederverkäufer, TeL-zahlungen, Umtausch und sonst wichtigen Unterscheidungen, wie Stundung, einfache Umsatzsteuer oder Steuerbefreiungen und andere. Die vom Gesetz verlangte Buchführung ist nicht etwa als steuerliche Belästigung aufzufassen, sondern geeignet, den Weg zu einer genaueren Vermögensverwaltung zu zeigen. Muster zu Steuer- und Lagerbuch können vom Reichsverband des deutschen Handwerks zu Hannover durch die Innungen in Sammelbestellungen bezogen werden.

Normung.

Der Normenausschuß der Deutschen Industrie, Berlin NW 7, Sommerstraße 43, hat ein neues Normblätterverzeichnis (3. Ausgabe vom Juli 1920) herausgegeben. Im ersten Teil sind die Normblätter nach Fachgruppen geordnet; der zweite Teil enthält eine Auflistung der Deutschen Industrie-Normblätter nach laufenden Nummern; im dritten Teil ist ein Bezugsquellenverzeichnis für geordnete Teile angeführt. Jed. r. der sich für den heutigen Stand der Normung interessieren will, ist an das wertvolle Nachschlagewerk gegen Einzahlung von 1 Mark einschließlich Versandkosten von der Geschäftsstelle des Normenausschusses der deutsch. u. Industrie beziehen.

NWH. Forderungen des Handwerks an die Landesregierung und die politischen Parteien in Preußen.

zusammengestellt von der Gruppe der Handwerkerbünde im Reichsverbande des deutschen Handwerks.

1. Anerkennung des Handwerks als selbständiger Beruf und seine Einordnung und Erhaltung in der neuen Wirtschaft gemäß den Beschlüssen der Preussischen Landesversammlung vom 8. Juli 1919 *).
2. Anerkennung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks als rechtmäßige Vertretung des Handwerks; Präzisierung und Begutachtung neuer Geetze und Verordnungen, die das Handwerk betreffen, durch den Reichsverband und Heranziehung des letzteren bezw. seiner Untergruppen zur Mitwirkung bei der Durchführung derselben.
3. Errichtung einer besonderen Abteilung für das Handwerk im Ministerium für Handel und Gewerbe, unter Leitung eines sachverständigen Staatssekretärs.

*) Diese Beschlüsse lauten u. a.:

In dem Entwurf der neuen preussischen Verfassung ist die Bestimmung enthalten: Der Kaufmannsstand und gewerblich. Mittelstand ist einträglich zu erhalten und insbesondere gegen Auflösung zu schützen.

Ohne das deutsche Handwerk ist ein Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nicht möglich. Unter allen Umständen muß daher die Arbeit des Handwerks die Lebensfähigkeit des Handwerks erhalten und sichern.

mit denjenigen, die auf die freien Arbeiter angewiesen sind. Da der Herr Minister die Gleichstellung der Arbeitslöhne in beiden Fällen für meist unausführbar hält, so hält der Vorstand es für richtig, daß diese Löhne wie die Berufslöhne dennoch dem freien Verkehr gleich berechnet werden und die Ueberschüsse zwischen den Empfängern der Leistungen und den rechnenden Löhnen dem Staat zufließen.

6) Desgl. von der zwischenzeitigen Tätigkeit der Vermittlungsstelle.

7) Das Handwerksamt Wiesbaden erbitet eine Beihilfe von 5000 Mark zur Deckung seiner Mehrausgaben. 3000 Mark sind inzwischen bereits angewiesen worden. Dies wird genehmigt und weitere 2000 Mark zugesagt.

8) Das Handwerksamt zu Homburg beantragt ebenfalls eine Beihilfe. Es werden 2000 Mark für das laufende Jahr bewilligt.

9) Die Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen sollen mit dem 1. April 1921 wieder voll in Kraft treten, die Bekanntmachung aber jetzt schon erfolgen. (Schluß folgt.)

Der Minister für Handel und Gewerbe,
Z.-Nr. IV. 6850.

Berlin W 9, Leipzigerstr. 2, 14. Sept.

Auf Grund des § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung habe ich den Besetzungszugenen, die den auf der Wartstatte bei Heidsburg beschäftigten Handwerkslehrlingen ausgestellt werden, die Wirkung der Zeugnisse über das Begeben der Gesellenprüfung bezeugt, und zwar für das Maschinenbau-, Schlosser- und Schmiedehandwerk.

Im Auftrage: gez. Jordan.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 28. September 1920.

Die Handwerkskammer.

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident hat die in der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 27. Mai d. J. beschlossene Erhöhung der Lehrzeit für weibliche Lehrlinge der Damenschneideri, der Friseurin und Putzmacherinnen auf drei Jahre genehmigt. Diese Bestimmung ist am 1. September 1920 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 29. September 1920.

Die Handwerkskammer.

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die notwendige Sparmaßnahme für Heizung und Beuchtung sind die Dienststunden bei der Handwerkskammer und der Wartstatte vom 15. Oktober ab festgesetzt von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr.

Wir geben hiervon förmlich Kenntnis, damit bei Abwicklung der Dienstgeschäfte von allen Beteiligten darauf Rücksicht genommen werden kann. Sprechstunden vom mittags zwischen 9 und 12 Uhr. Persönliche Besuche wollen möglichst vormittags erledigt werden.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1920.

Die Handwerkskammer.

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

- 1 Deutzer Gasmotor, 8 PS liegend,
 - 1 Bandsäge, 700 mm Rollendurchmesser,
 - 1 Pendelsäge, 600 mm Blattdurchmesser,
 - 1 Besäumkreissäge, bis 800 mm Blatt,
 - 1 Dickenhobelmachine, 600 mm breit,
 - 1 Spezial-Zapfenschnidmaschine für Glaserei und Fensterfabriken,
 - 1 Sandpapier-Schleifmaschine,
 - 1 Hobelmesser-Schleifmaschine, neu bezw. sehr wenig geb. und unter Garantie wie neu hergerichtet, teils mit Kugellagerung,
- preiswert zu verkaufen
- Frz. A. Leissle & Co.,**
Maschinenfabrik, Wiesbaden.

Umsatzsteuerämter und Grundwerbsteuerstellen.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamts Wiesbaden gibt unter dem 27. September 1920 bekannt, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 die bisher von den kommunalen Aufseherämtern und Grundwerbsteuerstellen besorgten Geschäfte der reichsrechtlichen Umsatz- und Grundwerbsteuer an die Finanzämter übergeben. Dieser Uebergang ist in Wiesbaden und Frankfurt a. M. vorerst noch nicht statt.

Die Steuerberatung der Handwerkskammer Wiesbaden.

Fritz Ebert Nachf.

Inhaber:

<p>Abt. I:</p> <p>Eisenwaren</p> <p>Werkzeuge</p> <p>Beschlüge</p> <p>Metallwaren</p> <p>Sargbeschlüge</p>	<p>E. Haarmann</p> <p>Wiesbaden.</p> <p>—</p> <p>Büro und Lager:</p> <p>Schwalbacherstraße 43</p> <p>Mittelbau.</p> <p>—</p> <p>Telefon 6353.</p>	<p>Abt. II:</p> <p>Rehlleisten</p> <p>Zierleisten</p> <p>Sperholz</p> <p>Holzwaren</p>
--	--	--

Elektromotore

kaufen Sie am vorteilhaftesten beim Nachmann. Drehstrom, Gleichstrom in fast allen gebräuchlich. Größe am Lager bezw. sofort lieferbar. Benzinmotore, neu und gebraucht. Mäßige Preise; angenehme Bedingungen.

Heinrich Budde, Dillenburg
Elektro-Installateur
Hauptstr. 48, Telefon 192.

Benzolmotor,

„Gnom“, 10 PS, stehend, mit Magnetzündung, auf Wagen montiert, mit Kreisäge für Brennholzschnitten billig zu verkaufen. Büger, Wiesbaden, Steingasse 21.

Möbel- beschlüge

Reinmessing
Vermessingt
Kupfer-Altdeutsch
Messing-Altdeutsch
Altmessing
Mattmessing
Edel verfilbert

von den einfachsten bis zu den allerfeinsten, in 20 verschiedenen Ausführungen empfiehlt

Fritz Ebert Nachf.

Inh. E. Haarmann
Wiesbaden, Schwalbacherstr. 43, Mittelbau
Fernsprecher 6353.

Wiesbadener Kunstmarmor-Industrie

Inhaber: Boelsen & Gerhard
Fernruf 4976 Wiesbaden Yorkstraße 6

Anfertigung kompletter Waschtischgarnituren in allen Größen

Wandbekleidung, fertig zum Ansehen, in großen und kleinen Platten

Zählertafeln

Grabdenkplatten

Einfassung v. Heizkörpern

Der Besuch unserer Musterausstellung macht Sie zu stetem Kunden.
Verlangen Sie Vertreterbesuch.

Geschäftsbücher

Lehrhefte und Anleitung zur

Handwerker-Buchführung

Prospekte kostenlos.

Verlag **Paul Lehmann**
Bad Homburg v. d. H.
Kaiser-Friedrich-Promenade 18.

vorm. **Uhrig & Co., Uhrig & Hanko, Griesheim a. M.**

Werkstätte für Elektrotechnik

Gegründet 1912

Elektromotore, Dynamos, Transformatoren usw. werden schnellstens sachgemäß und billigst repariert und neu gewickelt, auf andere Spannung und Tourenzahl umgewandelt bei billigster Berechnung. Als Spezialität wideln wir innerhalb 8 Tagen zu torturenlos billig. Preisener Motore auf Kupfer um.

Bei Betriebsstörung rufen Sie die Nummer 52 Amt Höchst a. M. an.
Eigene Prästation.

Gewerbetreibende!

Verwendet nur meine ganz neu verbesserte

Hand-Näh-Mhle „Einzig“.

Jeder sein eigener Sattler und Schuster. Die Mhle näht Steppstiche wie eine Nähmaschine. Man kann Schuhe, Geschirre, Treibriemen, Pferde- und Wagendecken, Sättel, Säcke, Segeltuch selbst flicken. Nähmhle „Einzig“ ist die beste, welche bis heute in den Verkauf gelangte. Stück mit 3 verschied. Nadeln, Garn u. Gebrauchsanweisung Mk. 9.—, 2 St. Mk. 17.—, 4 St. nur Mk. 32.—, versend. unter Nachn., Porto u. Verpackung frei!

Versandhaus „Germania“, Kehl (Baden) 230.

Tagebuch Auftragsbuch Hauptbuch

für
Handwerker

Herausgegeben von Gewerbeschulinspektor Kern, bearbeitet nach „Kerns Buchführung“

Berlag von Hermann Rauch, Wiesbaden